

Zusammenstellung der abgegebenen Stellungnahmen

im Verfahrensschritt
der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

und Ergebnis der Abwägung der Gemeinde Hattorf am Harz gemäß § 1 (7) BauGB

zur Aufstellung

der Ergänzungssatzung Nr. 3 "Wulftener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Hattorf am Harz
Otto-Escher-Straße 12
37197 Hattorf am Harz

Ansprechpartner: FB 2 Daseinsvorsorge und Infrastruktur
Herr Joachim Peters

Tel.: (05584) 209-26
Email: peters@hattorf-am-harz.de

Auftragnehmer: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Tel.: (03631) 990919
email: info@meiplan.de

Ansprechpartner: Herr Andreas Meißner
Architekt für Stadtplanung

Nordhausen / Hattorf am Harz August 2024

Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarte Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 27.06.2024 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 "Wulfener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange bis zum 31.07.2024 gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (X) Stellungnahme fristgerecht; (V) Stellungnahme nach Fristablauf; (O) keine Stellungnahme abgegeben, (Z) Anschreiben unzustellbar zurück:

1.	X	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, Ringstraße 13, 29525 Uelzen	T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de
2.	X	Vodafone Deutschland GmbH, Stahlkamp 2, 30179 Hannover	TDRA-N.Hannover@vodafone.com
3.	O	E.ON Avacon AG Prozesssteuerung - DGP, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	info@avacon.de
4.	X	Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Hattorf Gemeindebrandmeister Herr Björn Bartram, Triftweg 3, 37197 Hattorf am Harz	bjoern.bartram@t-online.de
5.	X	Harz Energie Netz GmbH, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz	service@harzenergie-netz.de
6.	X	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover	toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de
7.	X	Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen	rottzoll@landkreisgoettingen.de Siebert.I@landkreisgoettingen.de
8.	X	LGLN Regionaldirektion Northeim Katasteramt Osterode am Harz, Berliner Straße 6, 37520 Osterode am Harz	katasteramt-oha@lgl.niedersachsen.de
9.	X	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar	poststelle-gs@nlstbv.niedersachsen.de
10.	O	Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen	rathaus@sg-gieboldehausen.de
11.	O	Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/ 32, 37412 Herzberg am Harz	stadt@herzberg.de
12.	O	Samtgemeinde Hattorf am Harz - FB 1 Wasserwerk -, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz	wasserwerk@hattorf-am-harz.de
13.	O	Klärwerk Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz	klaerwerkulfen@t-online.de

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 "Wulfener Straße / Mitteldorfstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet vom 01.07.2024 bis einschließlich 31.07.2024.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes sind **keine** Stellungnahmen zur Planung eingegangen.

1.) Deutsche Telekom Technik GmbH

Unser Zeichen: Nord24_2024_109185

17.07.2024

- I. Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich selbst befinden sich lediglich am Rand des Plangebietes Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude (siehe Anlage).

Deren Verbleib in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen. Bei Bauausführungen (z. B. Herstellung von Zufahrten) ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Realisierbarkeit von Änderungen, Erweiterungen oder der Rückbau vorhandener Grundstücksversorgungen kann über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss der Ergänzungssatzung wäre aus unserer Sicht wünschenswert. Für den zukünftigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte weiterhin die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de

- II. Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen. Wie bereits in o.g. Stellungnahme verwiesen, befinden sich lediglich im äußersten östlichen Randbereich des Plangebietes Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude.**

Die o.a. Hinweise sind daher bei der weiteren Umsetzung der Planung zu beachten.

Darüber hinaus ist die Lage von Erdkabeln und sonstigen Leitungen mit ihren jeweiligen Sicherheits- bzw. Schutzabständen im Vorfeld von Erdarbeiten und sonstigen Baumaßnahmen innerhalb des Baufeldes aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht und nach geltender Rechtsprechung durch den Grundstückseigentümer / Bauunternehmer durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln und in der Folge zu beachten. Im Einzelfall ist die Kabelzuordnung im Baufeld durch Ortung vorzunehmen.

Der o.a. Sachverhalt wird in die Planunterlagen Teil 4 (Hinweise) auf der Planzeichnung aufgenommen.

Das Abwägungsergebnis wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt (§ 3 (2) Satz 6 BauGB).

Zudem wird der Stellungnahme hinsichtlich zukünftiger Anfragen zu Stellungnahmen gefolgt. Diese erfolgt bei weiteren Planverfahren per E-Mail an o.g. Adresse.

2a.) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland	
Unser Zeichen: S01383665	19.07.2024
I. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Sahlkamp 2d * 30179 Hannover Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383665 E-Mail: TDRA-N.Hannover@vodafone.com Datum: 19.07.2024 Gemeinde Hattorf am Harz, Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.06.2024. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none">- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH- Zeichenerklärung Vodafone GmbH- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
II. Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen. Die o.a. Hinweise sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.	

2b.) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland	
Unser Zeichen: S01383663	19.07.2024
I. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Sahlkamp 2d * 30179 Hannover Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383663 E-Mail: TDRA-N.Hannover@vodafone.com Datum: 19.07.2024 Gemeinde Hattorf am Harz, Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.06.2024. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRAN.	

Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

II. Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen. Wie bereits in o.g. Stellungnahme verwiesen bzw. wie aus den Lageplänen ersichtlich, befinden sich lediglich im äußersten östlichen Randbereich des Plangebietes Versorgungsleitungen der Vodafone GmbH zur Versorgung bestehender Gebäude.

Die o.a. Hinweise sind daher bei der weiteren Umsetzung der Planung zu beachten.

Darüber hinaus ist die Lage von Erdkabeln und sonstigen Leitungen mit ihren jeweiligen Sicherheits- bzw. Schutzabständen im Vorfeld von Erdarbeiten und sonstigen Baumaßnahmen innerhalb des Baufeldes aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht und nach geltender Rechtsprechung durch den Grundstückseigentümer / Bauunternehmer durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln und in der Folge zu beachten. Im Einzelfall ist die Kabelzuordnung im Baufeld durch Ortung vorzunehmen.

Der o.a. Sachverhalt wird in die Planunterlagen Teil 4 (Hinweise) auf der Planzeichnung aufgenommen.

4.) Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Hattorf am Harz

Unser Zeichen:

21.07.2024

I. Aus Sicht der Feuerwehr, solle in der geplanten Stichstraße ein Hydrant vorgesehen werden.

Für die Wahl des Standortes schlage ich vor abzuwarten, bis genaueres hierzu bekannt ist.

II. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist seitens der Gemeinde Hattorf am Harz keine öffentliche Stichstraße geplant. Im Hinblick auf die innere Erschließung des Plangebietes ist vorgesehen, diese durch Privatstraßen zu realisieren, welche im Baugenehmigungsverfahren beantragt werden müssen.

Der Gemeinde Hattorf am Harz liegt für das Gemeindegebiet ein Wasserleitungsplan vor. Aus diesem geht hervor, dass sich in räumlicher Nähe drei Hydranten befinden, deren Kapazität ausreichend ist, um den Mindest-Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) sicherzustellen.

Davon befindet sich in der Wulftener Straße in einer Entfernung von ca. 20 m zum Plangebiet ein Hydrant, der einen Durchfluss von 60 m³/h besitzt, so dass der notwendige Löschwasserbedarf gesichert werden kann.

4.) Harz Energie Netz GmbH, Osterode am Harz	
Unser Zeichen:	23.07.2024
<p>I. Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz</p> <p>Wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung. Nachstehend unsere Anregungen und Bedenken.</p> <p><u>Strom- und Gasversorgung</u> Unsere vorhandenen Gasversorgungsleitungen befinden sich in der Mitteldorf Straße sowie Wulfener Straße. Eine Anbindung der neuen Grundstücke an die vorhandenen Leitungstrassen könnte auf Wunsch erfolgen, sofern bei der Erdgasversorgung eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.</p> <p>Allgemeines Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden</p> <p>Bestandspläne Den Bestandsplan fügen wir rein für eigene Planungszwecke bei. Tätige Baufirmen und Grundstückseigentümer erhalten aus rechtlichen Gründen eine separate Bestandsauskunft</p> <p>Gern sind unsere Netzmeister, die Herren Ibenthal (Tel. 05522 / 503-8439 - Gas) sowie Pfortner (Tel. 05522 /503 8133 Strom) bei technischen Fragen für Sie da.</p>	
<p>II. Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen. Sie ist im Zuge der weiteren Planung, Erschließung und Umsetzung (Baugenehmigungsebene / Bauphase) zu berücksichtigen.</p>	

6.) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Unser Zeichen: TOEB.2024.06.00462	11.07.2024
<p>I. Unsere Antwort (Az. TOEB.2024.06.00462) zum Vorhaben Gemeinde Hattorf am Harz, Ergänzungssatzung 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“</p> <p>Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:</p> <p>Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „ Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz; hier: Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p>	
<p>II. Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die o.a. Hinweise zur weiteren Beteiligung innerhalb des Planverfahrens werden von der Gemeinde Hattorf am Harz berücksichtigt.</p>	
<p>I. Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz</p> <p>hier: Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren</p>	

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

II. Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen.

Die o.a. Hinweise sind im Zuge der weiteren Planung, Erschließung und Umsetzung (Baugenehmigungsebene / Bauphase) zu berücksichtigen. Der o.a. Hinweis wurde in die Planunterlagen im Punkt 5 unter Teil 4 (Hinweise) auf der Planzeichnung übernommen.

Auf das Schreiben vom 04.03.2024 zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen wird im Folgenden eingegangen.

I. Schreiben vom 04.03.2024

TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird von Ihnen regelmäßig im Rahmen von TÖB-Beteiligungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen in bestimmten Verfahrensgebieten gefragt. Nach interner Überprüfung der Prozessabläufe wurde festgestellt, dass die von Ihnen begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen. Daher werden die folgenden Hinweise gegeben:

Salzabbaugerechtigkeiten

Ob in einem bestimmten Verfahrensgebiet Salzabbaugerechtigkeiten (SAG) vorhanden sind, ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in den meisten Fällen nicht bekannt, da das Anzeige- und Bestätigungsverfahren für diese Rechte mit dem § 149 Abs. 2a BBergG aufgehoben wurde. Diese Frage kann Ihnen von dem zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) beantwortet werden, da die SAG im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden. Das LBEG kann lediglich Auskunft darüber erteilen, ob sich im Verfahrensgebiet SAG befinden, die gem. § 149 Abs. 1 BBergG bestätigt wurden und somit in dem hier geführten sog. „Berechtsamsbuch“ verzeichnet sind.

Es erfolgt der Hinweis, dass Flurbereinigungsverfahren auf die Salzabbaugerechtigkeiten keine Auswirkungen haben, da es sich um eigenständige dingliche Gerechtigkeiten mit grundstücksgleichem Charakter handelt, die mit Ihrer Eintragung in das Grundbuch von dem weiteren rechtlichen Schicksal des Grundstücks, ja selbst von seinem Bestand unabhängig sind (Vgl. BGH Beschluss vom 13.12.2012, AZ: V ZB 49/12 RN 9).

Erdölaltverträge

Bei einem Erdölaltvertrag (EAV) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Unternehmen und Grundstückseigentümer. Dem Unternehmen wird durch den Vertrag das Recht eingeräumt, einen bestimmten Bodenschatz auf dem Grundstück abzubauen. Ob für ein bestimmtes Flurstück ein Erdölaltvertrag bestellt worden ist, ergibt sich aus Abt. II des entsprechenden Grundbuches. Hier ist i. d. R. eine Dienstbarkeit für ein Bohr-, Schürf- und Ausbeuterecht für ein bestimmtes Bergbauunternehmen oder eine bergrechtliche Gewerkschaft verzeichnet. Die entsprechenden Verträge sollten den Grundbuchämtern vorliegen. Auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG können Sie sich unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2KkT32xf> einen Überblick über die Lage dieser Verträge verschaffen (ab Maßstab 1:100.000).

Die Fragestellungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sollten zukünftig durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter beantwortet werden können. Diese genießen, anders als das beim LBEG geführte Berechtsamsbuch, öffentlichen Glauben.

II. Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen.

Die o.a. Hinweise sind bei davon betroffenen Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

7.) Landkreis Göttingen, Osterode am Harz

Unser Zeichen: 60 -70 40 – 1501 -3/ 60-01518-24

30.07.2024

I. Bauleitplanung der Gemeinde Hattorf

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 "Wulftener Straße/ Mittelstraße" der Gemeinde Hattorf am Harz Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Bauen Städtebau

Zur Begründung, S. 7, 2.3; Flächennutzungsplan:

Der nördliche Bereich des geplanten Satzungsgebietes stellt im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattorf eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Nur der südliche Teil ist als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Die Aussagen zum Flächennutzungsplan werden im Pkt. 2.3 der Begründung korrigiert.

I. Zur Begründung, S. 11, 7.1: Festsetzungen; 6. Abs.:

Mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2021 wurde der Begriff „Obergrenzen“ im § 17 durch „Orientierungswerte“ ersetzt.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Der Begriff „Obergrenze“ in der Begründung wird durch den Begriff „Orientierungswert“ ersetzt.

I. Zu den Textlichen Festsetzungen § 2 (1) + (2):

Diese sollten an entsprechender Stelle wie folgt ergänzt werden „...und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Arten im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.“ (s.a. Begründung, S. 13, letzter Absatz). Nur die Planunterlage entfaltet Rechtskraft.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Die Textlichen Festsetzungen § 2 (1) und § 2 (2) werden durch o.g. Inhalt redaktionell ergänzt.

I. **Kreisstraßen und Radverkehr**

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung berührt die Kreisstraße 406. Aus Sicht des Fachdienstes Kreisstraßen und Radverkehr bestehen insofern **keine Einwände**, da die Erschließung des geplanten Baugebietes über die Gemeindestraße „Wulftener Straße“ erfolgen soll.

II. Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen der Ergänzungssatzung sind keine abwägungsrelevanten Inhalte enthalten.

I. Im Zuge der Umsetzung der Vorhaben ist der OD (Ortsdurchfahrt)-Stein zu versetzen. Der Landkreis Göttingen wird sich diesbezüglich mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz nicht gefolgt. Die Erschließung des Satzungsgebiets erfolgt ausschließlich über die Wulftener Straße (innerhalb der

Ortsdurchfahrt – OD).

Durch die in Rede stehende Ergänzungssatzung wird aus Sicht der Gemeinde Hattorf am Harz keine Erforderlichkeit der Versetzung dieses OD Steines ausgelöst.

**I. Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehr**

Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße/Mittelstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht **keine Einwände** erhoben.

Mit Blick auf die Gestaltung der herzustellenden Straße bzw. Straßenverkehrsfläche wird empfohlen, die Straßenverkehrsbehörde bereits hierbei miteinzubinden, um ggf. nach der baulichen Herstellung auftretende Probleme von Beginn an zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere den Fahrbahnuntergrund, die Gestaltung von Gehwegen einschließlich Bordanlagen sowie die Unterbringung des ruhenden Verkehrs im öffentlichem Verkehrsraum.

Sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen erfolgen sollte, ist dies mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, da hierfür eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich ist.

II. Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet kann über einen Anschluss an die öffentliche Straße „Wulfener Straße“ verkehrstechnisch erschlossen werden. Die innere Erschließung des Plangebietes soll ausschließlich durch Privatstraßen erfolgen, welche im Baugenehmigungsverfahren beantragt werden müssen.

**I. Fachbereich Umwelt
Naturschutzbehörde**

Artenschutz

Dem angehängten artenschutzrechtlichen Hinweisblatt ist Beachtung zu schenken.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Hinweisblatt „Informationen zum Arten- und Insektenschutz“ wird als Anlage 2 zur Begründung in die Planunterlagen aufgenommen. Ein Hinweis dazu erfolgt unter Teil 4 (Hinweise) auf der Planzeichnung. Sie sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

I. Bodenschutzbehörde

Es bestehen grundsätzlich **keine Einwände**. Die Hinweise des Hinweisblattes „Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutzrecht“ sind zu übernehmen.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Hinweisblatt „Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutzrecht“ wird als Anlage 3 zur Begründung in die Planunterlagen aufgenommen. Ein Hinweis dazu erfolgt unter Teil 4 (Hinweise) auf der Planzeichnung. Sie sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

I. Wasserbehörde

Wasserwirtschaft

Im Bebauungsplan steht im Teil 4 „Hinweise“ unter 4. Niederschlagswasser: „Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Samtgemeinde Hattorf am Harz“.

Dieser Hinweis ist in mehrfacher Hinsicht falsch.

Für wasserrechtliche Erlaubnisse ist nicht die Samtgemeinde Hattorf zuständig, sondern grundsätzlich die Untere Wasserbehörde des Landkreises Göttingen.

Das Versickern von Niederschlagswasser von Wohnbaugrundstücken bedarf gem. § 86 Niedersächsisches Wassergesetz keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, ausgenommen Hofflächen, deren Niederschlagswasser nicht über eine belebte Oberbodenschicht versickert wird.

II. Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis Pkt. 4 auf der Planzeichnung wurde im Hinblick auf die Zuständigkeit für wasserrechtliche Erlaubnisse korrigiert und hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser von Wohnbaugrundstücken ergänzt.

8.) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Unser Zeichen:

11.07.2024

I. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz

Ich bestätige Ihnen den Erhalt der u.a. E-Mail.

Als Träger öffentlicher Belange habe ich zu dem geplanten Planverfahren **keine Hinweise bzw. Stellungnahmen**.

II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen.

9.) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Unser Zeichen: 2111/GÖ-92-21102-920

22.07.2024

I. Ihr Aktenzeichen:

Mein Aktenzeichen: 2111/GÖ-92-21102-920

Zu Ihrem unten stehenden Schreiben vom 26.06.2024 erhalten Sie folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **ausschließlich per e-mail**:

Belange der Straßenbauverwaltung sind von der Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 3 „Wulfener Straße / Mitteldorfstraße“ der Gemeinde Hattorf am Harz **nicht betroffen**.

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

II. Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Hattorf am Harz zur Kenntnis genommen.